NACHTRAG NR. 1/DZ SKATB003 ZUM *VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG SOWIE AUS DEM STAATSHAUSHALT DER SLOWAKEI (EFRE-FÖRDERVERTRAG)* (IM WEITEREN „NACHTRAG“)

NUMMER DES VERTRAGS: Z SKATB003 (im weiteren „EFRE-Fördervertrag“)

Dieser Nachtrag wird abgeschlossen zwischen:

1 VERTRAGSPARTEIEN

1.1 Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Bezeichnung:	**Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky**
Sitz:	**Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik**
IdNr.:	**00156621**
StNr.:	**2021291382**
vertreten durch:	**Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik**
Postadresse:	**Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik**

(nachstehend „Fördergeber“)

1.2 Fördernehmer (Lead Beneficiary)

Bezeichnung:	**Hlavné mesto SR Bratislava**
Sitz:	**Primaciálne námestie 1, 814 99 Bratislava, Slowakische Republik**
eingetragen im:	**-**
vertreten durch:	**Ing. arch. Matúš Vallo, Bürgermeister**
IdNr.:[1]	**603481**
StNr.:[2]	**SK2020372596**
Bank:	**ČSOB**
IBAN:	**SK06 7500 0000 0000 2591 3973**
BIC:	**CEKOSKBX**

[1] Für österreichische Begünstigte sind dies beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Nummer.
[2] Falls vorhanden z.B. die UID.

Postadresse: **Primaciálne námestie 1, 814 99 Bratislava, Slowakische Republik**

(nachstehend „Fördernehmer“)

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder einzeln als auch „Vertragspartei“)

2 GEGENSTAND DES NACHTRAGS

Der Fördergeber und der Fördernehmer vereinbaren einvernehmlich folgendes:

2.1 Der Wortlaut des Absatzes 1.2 des Artikels 1 des EFRE-Fördervertrages im Teil „vertreten durch“ JUDr. Ivo Nesrovnal wird durch neuen Wortlaut Ing. arch. Matúš Vallo ersetzt.

2.2 Der Wortlaut des Absatzes Nr. 2.4 des EFRE-Fördervertrages wird vollinhaltlich durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Fördernehmer verpflichtet sich, die gewährten Fördermittel anzunehmen und diese im Sinne der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden. Der Fördernehmer ist verpflichtet das Projekt ordnungsgemäß und pünktlich umzusetzen, d. h. von **01.07.2017** bis spätestens zum Zeitpunkt der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten, d. h. bis **31.12.2020**.“

2.3 Der Wortlaut des ersten Satzes im Absatz Nr. 2.5. des EFRE-Fördervertrages wird vollinhaltlich durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „Der förderfähige Zeitraum für die Ausgaben im Projekt beginnt mit dem Datum der Einreichung des Förderantrages und dauert bis zum 28.02.2021.“

2.4 Der Wortlaut des **in der Anlage Nr. 2 Fördergegenstand** des EFRE-Fördervertrages angeführten Punktes **5. Projektaktivitäten** wird hiermit gelöscht und vollinhaltlich durch den in der Anlage 1 dieses Nachtrags angeführten Wortlaut ersetzt.

2.5 **Anlage Nr. 4 (Plan der Berichtslegungen bzw. Auszahlungen auf Projektebene)** des EFRE-Fördervertrages wird vollinhaltlich durch den in Anlage 2 zu diesem Nachtrag angeführten Wortlaut der **Anlage Nr. 4 (Plan der Berichtslegungen bzw. Auszahlungen auf Projektebene)** ersetzt.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Dieser Nachtrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Nachtrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR.[3]

3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet sind, diesen Nachtrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000[4] zu veröffentlichen, ist für die

[3] Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

[4] Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte.

Wirksamkeit des Nachtrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Datum der Veröffentlichung.

3.3 Die Vertragsparteien erklären, dass der Nachtrag keinerlei Informationen enthält, die im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.

3.4 Der Nachtrag wird mit dem Eintreten seiner Wirksamkeit zum untrennbaren Bestandteil des EFRE-Fördervertrags.

3.5 Der Nachtrag ist in 8 Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer 5 Abschriften bekommt und der Fördergeber 3 Abschriften. Im Falle eines Rechtsstreites ist die dem Fördergeber vorliegende Fassung ausschlaggebend.

3.6 Der Nachtrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.

3.7 Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Nachtrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt des Nachtrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Nachtrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

Anlagen:

Anlage Nr. 1 – Fördergegenstand, Abschnitt 5. Projektaktivitäten

Anlage Nr. 2 – Plan der Berichtslegungen bzw. Auszahlungen auf Projektebene

Für den Fördergeber in Bratislava, am .....:

Unterschrift: .....

Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky

Mgr. Katarína Mihaľová, Generaldirektorin der Abteilung für Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemäß Auftrag Nr. MPRV-2018-1920/4136-72

Für den Fördernehmer in ....., am .....:

Unterschrift: .....

Hlavné mesto SR Bratislava
Ing. arch. Matúš Vallo, Bürgermeister

Gültigkeitsdatum des Vertrags: .....

Wirksamkeitsdatum[5] des Vertrags: .....

[5] Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Nachtrags noch nicht bekannt; gemäß Punkt 3.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber. Der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.